



Landratsamt • Postfach 11 04 53 • 74507 Schwäbisch Hall

Gegen Empfangsbekanntnis
EE Bürgerenergie Braunsbach
GmbH & Co. KG
Weipertstraße 41
74076 Heilbronn

Bau- und Umweltamt
Anna Alvensleben

Gebäude: Münzstraße 1
74523 Schwäbisch Hall
Zimmer 332

Fon: 0791/755-7831

Fax: 0791/755-7539

Öffnungszeiten

Montag - Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

Montag - Mittwoch 13:00 – 15:30 Uhr

Donnerstag 13:00 – 17:00 Uhr

E-Mail: a.alvensleben@LRASHA.de

www.LRASHA.de

Datum: 01.08.2016

Aktenzeichen: 33.2-106.11/Al

Abschnitt I

Entscheidung

1. Der Firma EE Bürgerenergie Braunsbach GmbH & Co. KG, Weipertstraße 41, 74076 Heilbronn, wird auf Antrag vom 26.02.2016, eingegangen am 29.02.2016, zuletzt ergänzt am 09.06.2016, unter Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen die

i m m i s s i o n s s c h u t z r e c h t l i c h e G e n e h m i g u n g

erteilt, die mit Entscheidung des Landratsamts Schwäbisch Hall vom 08.02.2016 immissionsschutzrechtlich zugelassenen, bisher nicht errichteten Windenergieanlagen (WEA) ZOT1 auf dem Grundstück Flst-Nr. 787, WEA ZOT2 auf dem Grundstück Flst-Nr. 654 und WEA ZOT4 auf dem Grundstück Flst-Nr. 596, alle Gemarkung Jungholzhausen, Gemeinde Braunsbach, verändert zu errichten und zu betreiben. Die Änderung beinhaltet den Ersatz des genehmigten Anlagentyps ENERCON E-101 durch den Typ ENERCON E-115. Im Wesentlichen ist mit dieser Änderung neben verschiedenen maschinenbaulichen Anlagenkomponenten die Verlängerung der Rotorblätter verbunden. Der Rotorblattdurchmesser vergrößert sich auf 115,72 m, die Gesamthöhe der Anlage beträgt 206,86 m. Das Fundament, der Turm sowie die Nabenhöhe bleiben unverändert. Die Nennleistung je WEA beträgt 3,0 MW.

2. Die in Abschnitt II aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Sie sind einzuhalten, sofern die Nebenbestimmungen in Abschnitt III keine anderen Regelungen treffen.
3. Der sofortige Vollzug dieser Entscheidung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegenden Interesse der Antragstellerin und im öffentlichen Interesse angeordnet.

4. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden.
5. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die baurechtliche Genehmigung nach § 58 Landesbauordnung (LBO) für die Windenergieanlagen ein.
Die Genehmigung erfolgt ohne Baufreigabe.
6. Diese Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG die **Zustimmung nach § 14 Abs.1 Luftverkehrsgesetz** (LuftVG) für die in Abschnitt I Ziff. 1 genannten WEA mit einer maximalen Höhe von
 - ZOT1: **660,85 m ü. NN** (206,85 m über Grund),
 - ZOT2: **659,35 m ü. NN** (206,85 m über Grund) und
 - ZOT4: **645,85 m ü. NN** (206,85 m über Grund)ein.
7. Die Entscheidung ist gebührenpflichtig.
Die Festsetzung der Gebühren und Auslagen erfolgt in einem separaten Gebührenbescheid.

Abschnitt II

Genehmigungsunterlagen

Folgende Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung:

	Maßstab	ggf. Datum vom
1 Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung		
1.1		
1.2		26.02.2016
1.3		
2 Bauvorlagen		
2.1		26.02.2016
2.2		28.11.2012/ 15.12.2015
2.3		13.01.2016
2.4		23.02.2016
2.5		22.08.2012
2.6		27.09.2012
3 Kosten		
3.1		
4 Standort und Umgebung		
4.1		
4.2	1:25.000	23.02.2016
4.3	1:5.000	23.12.2015
4.4	1:2.000	22.02.2016
4.5	1:1.000	26.02.2016
4.6		15.02.2012
4.7		
4.8		
5 Anlagenbeschreibung		
5.1		
5.2		19.08.2015
5.3		27.01.2015
5.4		
5.5		
5.6		
5.7		16.06.2014
5.8		17.10.2014
5.9		11.12.2012
5.10		12.03.2013
6 Stoffe		
6.1		24.10.2014

6.2	Technische Information wassergefährdende Stoffe ENERCON Windenergieanlage E-115	17.12.2014
6.3	Sicherheitsdatenblätter	
7	Abfälle	
7.1	Abfallmengen bei Errichtung der Anlage	29.05.2013
7.2	Datenblatt Abfallmengen Turmtyp E-115	13.01.2015
7.3	Abfallmengen nach Inbetriebnahme der Anlage E-115	12.08.2013
8	Abwasser	
8.1	Informationen zur Entstehung von Abwasser	
9	Immissionen	
9.1	Schalltechnisches Gutachten	06.06.2016
9.2	Schattenwurfprognose	07.06.2016
9.3	Maßnahmen zur Verminderung von Schallemissionen	
9.4	Technische Beschreibung Schattenabschaltung	08.02.2013
9.5	Schalleistungspegel Enercon E-115	02.2015
9.6	Stellungnahme zur Angabe des prognostizierten Schalleistungspegels	
10	Anlagensicherheit	
10.1	Technische Beschreibung ENERCON Eiserkennung Leistungskurvenverfahren	14.05.2014
10.2	Gutachten TÜV Nord Bewertung der Funktionalität von Eiserkennungssystemen	18.11.2014
10.3	Technische Beschreibung Gondelpositionierung bei Eiserkennung	
10.4	Technische Beschreibung Blattheizung bei stehender Anlage	31.03.2013
10.5	Erklärung zur Befuerung von ENERCON WEA	
10.6	Technische Informationen zu Befuerung mit/ohne Notstromaggregat	21.05.2012
10.7	Technische Beschreibung Befuerung und farbliche Kennzeichnung	30.04.2013
10.8	Zertifikat Mittelleistungsfeuer weiß Typ A	30.03.2010
10.9	Zertifikat des Gefahrenfeuers W-ROT	18.11.2003
10.10	Techn. Beschreibung Sichtweitenmessgeräte	29.01.2014
10.11	Anerkennung Sichtweitensensor Biral-CERTIFICATION 710	11.02.2005
10.12	Unabhängige Analyse Eisfall (nur in Planfertigung 1,2,4)	07.04.2016
10.13	Risikobewertung Eisfall (nur in Planfertigung 1,2,4)	07.04.2016
11	Arbeitsschutz	
11.1	Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen	30.08.2006
11.2	Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz	
11.3	Technische Beschreibung ENERCON Windenergieanlagen Anlagensicherheit	30.06.2015
11.4	Technische Beschreibung ENERCON Aufstiegshilfe EL V2.0 -	
11.5	EG-Baumusterprüfung zu Enercon Aufstiegshilfe EL1 V2.0	26.05.2015
11.6	Gebrauchsanleitung Sicherheitssteigleiter und Zubehör	10.10.2012
11.7	EG-Konformitätserklärung Aufstiegshilfe EL1 V2.0	01.08.2015
12	Brandschutz	
12.1	Brandschutzkonzept E-111	18.06.2013
12.2	Technische Beschreibung Brandschutz E-101	04.07.2013
12.3	Ergänzende Stellungnahme zum Wald	13.04.2012

12.4	ENERCON Gondelverkleidung aus Aluminium	11.06.2010
12.5	Technische Beschreibung ENERCON Windenergieanlagen Blitzschutz	17.07.2015
13	Störfallverordnung	
13.1	Hinweis zur Störfall-Verordnung	
14	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	
14.1	Kundeninformation Maßnahmen nach Betriebseinstellung	
14.2	Verpflichtungserklärung Rückbau	26.02.2016
14.3	Rückbaukostenschätzung	
15	Sonstiges	
15.1	Gutachten zu Natur- und Artenschutz der Firma Ökologie und Stadtentwicklung	11.01.2016
15.2	Optische Wirkungen	22.02.2016
15.3	Standortsicherheitsnachweis - Turbulenzgutachten	06.06.2016
15.4	Typenprüfung für Enercon E-115 (nur in Planfertigung 1,2,4)	
15.5	Baugrundgutachten (nur in Planfertigung 1,2,4)	22.03.2016

Abschnitt III

Nebenbestimmungen

A. Allgemeines

1. Die Nebenbestimmungen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 08.02.2016, Az. 33.2-106.11/AI werden Bestandteil auch dieser Genehmigung und gelten fort, sofern in diesem Bescheid nichts Abweichendes festgelegt ist.
2. Die Anlage ist nach Maßgabe des Antrags und der vorgelegten Antragsunterlagen zu errichten, zu betreiben sowie instand zu halten, soweit in dieser Genehmigung nichts anderes bestimmt ist.

Soweit nichts Näheres geregelt ist, sind sämtliche Auflagen bis zur Übergabe durch den Hersteller der Anlage zu erfüllen.

Die Erledigung ist dem Landratsamt Schwäbisch Hall unter Vorlage geeigneter Nachweise schriftlich spätestens bis zur Herstellerübergabe anzuzeigen.

3. Die Nebenbestimmung der Genehmigung vom 08.02.2016, Abschnitt III, Punkt A 3., wird wie folgt geändert: Zur Sicherung der **Rückbauverpflichtung** ist eine **Sicherheitsleistung** von **453.900,- €** in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft oder Versicherungsbürgschaft vorzulegen. Die Sicherheitsleistung ist durch Bürgschaft einer Versicherung oder inländischen Bank zu Gunsten des Landes Baden Württemberg, vertreten durch das Landratsamt Schwäbisch Hall, zu erbringen.
4. Die Nebenbestimmung der Genehmigung vom 08.02.2016, Abschnitt III, Punkt A 9., wird aufgehoben.

B. Arbeits- und Immissionsschutz/Betriebssicherheit/Abfallrecht

1. Schall

- 1.1 Die Nebenbestimmung der Genehmigung vom 08.02.2016, Abschnitt III, Punkt B 1.2, wird aufgehoben.
- 1.2 Die Nebenbestimmung der Genehmigung vom 08.02.2016, Abschnitt III, Punkt B 1.3, wird wie folgt geändert: Der Schallleistungspegel einer einzelnen Windenergieanlage von 107,0 dB(A) im Sinne einer oberen Vertrauensbereichsgrenze darf nicht überschritten werden. Dieser Wert gilt als das genehmigungsrechtlich zulässige Maß an Emissionen inklusive der erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten.

2. Schatten

- 2.1. Die Nebenbestimmung der Genehmigung vom 08.02.2016, Abschnitt III, Punkt B 2.1, wird wie folgt geändert: Durch den Betrieb der Windenergieanlagen darf an

keinem Immissionsort die reale Beschattungsdauer von 8 Stunden/Kalenderjahr und
30 Minuten/Kalendertag überschritten werden.

Diese zeitlichen Beschränkungen gelten auch für Immissionsorte, die durch die Windenergieanlagen beaufschlagt, aber im Schattenwurfgutachten der I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht Nr.: I17-SCHATTEN-2015-07 Rev. 02 vom 07.06.2016 nicht gesondert aufgeführt werden. Sie gelten nur für zum Zeitpunkt der Genehmigung vorhandene Bebauung bzw. bauplanungsrechtlich festgelegte Bebauung mit schutzbedürftigen Räumen.

C. Gewässer- und Bodenschutz

1. Die Nebenbestimmung der Genehmigung vom 08.02.2016, Abschnitt III, Punkt C 1., wird wie folgt geändert:

Grundwasser

Die nötigen Wasserhaltungen (siehe Baugrundgutachten der Fa. Ingenieurbüro Linke vom 22.03.2016), sind wasserrechtlich zu behandeln. Die dazu benötigten Unterlagen sind mit dem Landratsamt – FB 33.3 abzustimmen. Eine vorübergehende Grundwasserableitung ist nach Zustimmung der unteren Wasserbehörde höchstens für die Dauer der Bauzeit erlaubt.

Eine ständige Grundwasserableitung (z.B. über Drainagen) in die Kanalisation, einen Vorfluter oder in ein Oberflächengewässer ist nur in Abstimmung mit der Gemeinde bzw. dem Träger der Abwasserbeseitigung und dem Landratsamt – FB 33.3 zulässig.

Bodenschutz

Die Eingriffe in den Boden (befahren, bewegen, lagern) und die Bauausführungen sind unter Kontrolle einer bodenkundlichen Baubegleitung durchzuführen. Vor Baubeginn ist dem Landratsamt – FB 33.3 ein Sachverständiger mit entsprechend beruflichen Qualifikationen zu benennen um den Inhalt und Umfang eines Bodenschutzkonzeptes festzulegen.

2. Die Nebenbestimmungen der Genehmigung vom 08.02.2016, Abschnitt III, Punkt C 2. und 3., werden wie folgt geändert:

Generator mit Rückkühlung

Die Rückkühlung des Generators enthält ein Glykol-Wassergemisch, das in die Wassergefährdungsklasse 1 eingestuft ist. Die Anlage muss den Anforderungen des Anhang 1 Ziffer 3.4 – „Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden“ der Anlagenverordnung VAwS vom 11.02.1994 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Bei einer Leckage des Kühlmittelkreislaufes (Glykol) muss die Umwälzpumpe sofort abschalten und Alarm auslösen. Das austretende Kühlmittel ist vollständig innerhalb einer Auffangwanne zurückzuhalten.

D. Baurecht

1. Die Genehmigung wird ohne Baufreigabe, d. h. ohne "Roten Punkt" erteilt.

Die Bauarbeiten werden erst dann zur Ausführung freigegeben, wenn die Voraussetzungen aus der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 08.02.2016, Abschnitt III, Punkt D 3 erfüllt werden. Abweichend hiervon werden folgende Voraussetzungen festgelegt:

- Ein Nachweis für die noch zu leistende **Ersatzzahlung** i.H.v. **7.500,- €** (206.250,-€ sind gem. Abschnitt III, Punkt G 1 zu zahlen, davon wurden bereits 198.750,- € geleistet) für die nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist vorzulegen.
- Spiegelstrich 10 wird gestrichen

E. Luftrecht

Die Nebenbestimmung der Genehmigung vom 08.02.2016, Abschnitt III, Punkt E1, wird wie folgt geändert:

1. Kennzeichnung der Anlage

Die Tages- und Nachtkennzeichnung der Windenergieanlage ist – soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist – gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL I – 143/07 vom 24.05.2007)“ inkl. der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (BAnz AT 01.09.2015 B4) anzubringen.

Tageskennzeichnung

Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038),

verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen ist das Maschinenhaus umlaufend durchgängig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen in der Mitte des Maschinenhauses und der Mast mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 65 ± 5 Meter über Grund zu versehen. Diese Höhenfestsetzung des Farbrings erfolgt deshalb, weil die Anlage am Waldrand steht und bei einer niedrigen Kennzeichnungshöhe durch Bewuchs verdeckt werden könnte. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6,00 m hoch sein.

Am geplanten Standort können alternativ auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbring am Mast (bei Gittermasten 6 m) beginnend in 65 ± 5 m Höhe über Grund eingesetzt werden. In diesem Falle kann auf die Einfärbung (orange/rot) des Maschinenhauses und die

Kennzeichnung der Rotorblätter verzichtet werden und die Rotorblattspitze das Tagesfeuer um bis zu 50 m überragen. Sollte zusätzlich ein Farbfeld orange/rot von 6 m Länge an den Spitzen der Rotorblätter angebracht werden, bestehen für den Abstand zwischen Tagesfeuer und Rotorblattspitze keine Beschränkungen.

Nachtkennzeichnung:

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt durch Hindernisfeuer, Hindernisfeuer ES, Gefahrenfeuer, Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES und Blattspitzenhindernisfeuer.

Aufgrund der Bauwerkshöhe sind zusätzliche Hindernisbefeuerebene(n) am Turm erforderlich. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Einer Abschirmung der Befeuerebenen am Turm durch stehende Rotorblätter bei Verwendung von Gefahrenfeuern, Feuern W, rot und Feuern W, rot ES, ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Die Hindernisbefeuerebenen sind wie folgt anzubringen:

Die oberste Hindernisbefeuerebene erfolgt über dem Maschinenhausdach auf einer Höhe von 152,10 m über Grund. Als Nachtkennzeichnung ist das Feuer „W, rot“ als oberste Befeuerebene anzubringen.

Es werden weitere Befeuerebenen am Turm angeordnet. Diese sind am Turm nach unten in einem Abstand von 40 – 45 m anzubringen. Damit befindet sich eine Befeuerebene auf einer Höhe zwischen 107,10 m und 112,10 m über Grund und eine weitere Ebene zwischen 62,10 m und 72,10 m über Grund.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß

Beim Einsatz des Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES kann der Einschaltvorgang auf Antrag bedarfsgesteuert erfolgen, sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden.

Für den Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde erforderlich. Diese entscheidet aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31b Absatz 1 Satz 1 LuftVG.

Bei der Ausrüstung von Windenergieanlagen mit Blattspitzenhindernisfeuern sind auf dem Maschinenhaus zusätzliche Hindernisfeuer erforderlich. Es ist durch Steuerungseinrichtungen sicherzustellen, dass immer das höchste Blatt beleuchtet und die Beleuchtung in einem Bereich $\pm 60^\circ$ (bei Zweiblattroten $\pm 90^\circ$) von der Senkrechten gemessen, eingeschaltet ist. Die Hindernisfeuer müssen in einem Winkel von 360° um die Blattspitze herum, abstrahlen; der Abstrahlwinkel, innerhalb dessen die Mindestlichtstärke von 10 cd garantiert ist, darf senkrecht zur Schmalseite $\pm 60^\circ$ und senkrecht zur Breitseite $\pm 10^\circ$ nicht unterschreiten (AVV, Anhang 2). Bei Stillstand des Rotors oder Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenndrehzahl sind alle Spitzen zu beleuchten.

Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-

Verschiebung von ± 50 ms zu starten. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu 50 m, das „Feuer W, rot“ und Feuer W, rot ES um bis zu 65 m überragen.

Die Abstrahlung von Feuer W, rot und Feuer W, rot ES darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 8.1.

Beim Einsatz des Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES kann der Einschaltvorgang auf Antrag bedarfsgesteuert erfolgen, sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden.

Für den Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde erforderlich. Diese entscheidet aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31b Absatz 1 Satz 1 LuftVG.

Bei der Ausrüstung von Windenergieanlagen mit Blattspitzenhindernisfeuern sind auf dem Maschinenhaus zusätzliche Hindernisfeuer erforderlich. Es ist durch Steuerungseinrichtungen sicherzustellen, dass immer das höchste Blatt beleuchtet und die Beleuchtung in einem Bereich $\pm 60^\circ$ (bei Zweiblattroten $\pm 90^\circ$) von der Senkrechten gemessen, eingeschaltet ist. Die Hindernisfeuer müssen in einem Winkel von 360° um die Blattspitze herum, abstrahlen; der Abstrahlwinkel, innerhalb dessen die Mindestlichtstärke von 10 cd garantiert ist, darf senkrecht zur Schmalseite $\pm 60^\circ$ und senkrecht zur Breitseite $\pm 10^\circ$ nicht unterschreiten (AVV, Anhang 2). Bei Stillstand des Rotors oder Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenndrehzahl sind alle Spitzen zu beleuchten.

Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-

Verschiebung von ± 50 ms zu starten. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu 50 m, das „Feuer W, rot“ und Feuer W, rot ES um bis zu 65 m überragen.

Die Abstrahlung von Feuer W, rot und Feuer W, rot ES darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31b Absatz 1 Satz 1 LuftVG die Peripheriebefuerung. Bei im Bau befindlichen Windenergieanlagen-Blöcken ist auf eine ausreichende Befuerung nach Vorgabe dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu achten.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5% Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale unter der Rufnummer 069/780 72 656 unverzüglich telefonisch bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“,

Feuer W, rot ES und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich.

Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

2. Kennzeichnung von Kränen

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

3. Luftrechtliche Wartungs- und Meldepflichten

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

Ausfälle der Befeuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 069/ 780 72656 bekanntzugeben.

Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM-Zentrale ist längstens für 2 Wochen sichergestellt. Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, bittet die DFS um Mitteilung unter der oben genannten Rufnummer.

4. Mitteilung des Baubeginns

4.1 Zur Veröffentlichung der Bauwerke als Luftfahrthindernisse sind

- dem Regierungspräsidium Stuttgart, Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart
sowie
- der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Postfach 1243, 63202 Langen

vom Bauherrn **mind. 6 Wochen vor Baubeginn** die folgenden, endgültigen Veröffentlichungsdaten zu übermitteln:

1. Name des Standortes
2. Geogr. Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
3. Höhe der Bauwerksspitze in m ü. Grund
4. Höhe der Bauwerksspitze in m ü. NN
5. Art der Kennzeichnung (Beschreibung)
6. Name, Anschrift und Rufnummer eines Ansprechpartners bei Ausfall/Instandsetzung der Befeuerungsanlagen.

4.2 **Mind. 4 Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens V-029-15-BIA**

die folgenden, endgültigen Veröffentlichungsdaten zu übermitteln:

1. Art des Hindernisses
2. Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84
3. Höhe der Bauwerksspitze in m ü. Grund
4. Höhe der Bauwerksspitze in m ü. NN
5. Art der Kennzeichnung (Beschreibung)
6. Zeitraum Baubeginn bis Abbauende

F. Brandschutz

1. Die Nebenbestimmung der Genehmigung vom 08.02.2016, Abschnitt III, Punkt F 1.5, wird wie folgt geändert: Es ist ein Anlagendokument zu erstellen, in dem insbesondere die Technische Beschreibung Brandschutz E-115 sowie die Sicherheitsdatenblätter einzuarbeiten sind.
3. Die Nebenbestimmungen der Genehmigung vom 08.02.2016, Abschnitt III, Punkt F 3. und 4., werden aufgehoben.

G. Natur- und Artenschutz

1. Die Nebenbestimmung der Genehmigung vom 08.02.2016, Abschnitt III, Punkt G 2.1, wird wie folgt geändert: Für die nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird abweichend von der Genehmigung vom 08.02.2016 eine **Ausgleichsabgabe i. H. v. 206.250,- €** festgesetzt. Die Ausgleichsabgabe ist vor Durchführung des Eingriffs zu leisten und ist unter Angabe des Verwendungszwecks "Ausgleichsabgabe Landkreis Schwäbisch Hall, Zottishofen" an die Stiftung "Naturschutzfonds" beim Ministerium Ländlicher Raum in Stuttgart, Girokontonummer 28 28 888, Landesbank Baden-Württemberg (BLZ 600 501 01) zu überweisen.
2. Das **Gondelmonitoring** zum Schutz der Fledermausarten ist entsprechend der Genehmigung vom 08.02.2016 durchzuführen.
Abweichend von der Genehmigung vom 08.02.2016 Abschnitt III Punkt G 3.20 werden folgende pauschale **Abschaltzeiten** nach den Hinweisen der LUBW zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für WEA vom 01.04.2014 festgelegt:

Erstes Betriebsjahr

Die WEA sind während der Aktivitätsperiode der Fledermäuse (01. April bis 31. August von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang sowie vom 01. September bis 31. Oktober von 3 Stunden vor Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang) bei Windgeschwindigkeiten unter 6 m/s und einer Temperatur von mindestens 10 °C in Gondelhöhe abzuschalten.

Zweites Betriebsjahr

Für das 2. Betriebsjahr werden nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde Abschaltzeiten festgelegt, die an die Ergebnisse des Gondelmonitorings und der Windmessungen angepasst sind. Die standortspezifischen Abschaltalgorithmen werden gem. der Methoden des Bundesforschungsvorhabens, Entwicklung von

Methoden zur Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (Brinkmann et al. 2011), entwickelt.

Drittes Betriebsjahr und alle weiteren Betriebsjahre

Ab dem 3. Betriebsjahr werden anlagenspezifische Betriebsalgorithmen festgelegt, die sich aus den Messungen und Monitoringergebnissen aus dem ersten und zweiten Betriebsjahr ergeben. Die anlagenspezifischen Betriebsalgorithmen müssen so eingestellt werden, dass die Zahl der Schlagopfer je WEA und Jahr unter zwei liegt.

3. Die Nebenbestimmung der Genehmigung vom 08.02.2016, Abschnitt III, Punkt G 3.21, wird wie folgt geändert: Die Monitoringergebnisse sind der unteren Naturschutzbehörde bis spätestens 31.01. des jeweiligen Folgejahres vorzulegen. Das digitale Aufnahmematerial ist über einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren.
4. Die Nebenbestimmung der Genehmigung vom 08.02.2016, Abschnitt III, Punkt G 4.2., wird wie folgt geändert: Satz 2 und 3 werden gestrichen.

Abschnitt IV

Begründung

1. Sachverhalt

Die Firma EE Bürgerenergie Braunsbach GmbH & Co. KG, hat am 26.02.2016 die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung beantragt, um die mit Entscheidung des Landratsamts Schwäbisch Hall vom 08.02.2016 immissionsschutzrechtlich zugelassenen, bisher nicht errichteten Windenergieanlagen (WEA) ZOT1 auf dem Grundstück Flst-Nr. 787, WEA ZOT2 auf dem Grundstück Flst-Nr. 654 und WEA ZOT4 auf dem Grundstück Flst-Nr. 596, alle Gemarkung Jungholzhausen, Gemeinde Braunsbach, verändert zu errichten und zu betreiben. Die Änderung beinhaltet den Ersatz des genehmigten Anlagentyps ENERCON E-101 durch den Typ ENERCON E-115. Im Wesentlichen ist mit dieser Änderung neben verschiedenen maschinenbaulichen Anlagenkomponenten die Verlängerung der Rotorblätter verbunden. Der Rotorblattdurchmesser vergrößert sich auf 115,72 m, die Gesamthöhe der Anlage beträgt 206,86 m. Gegenstand des Antrags ist der Erhöhung der WEA um insgesamt 7,36m. Das Fundament, der Turm sowie die Nabenhöhe bleiben unverändert. Die Nennleistung je WEA beträgt 3,0 MW.

Dem Antrag waren die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlichen Erläuterungen beigelegt.

Am 20.05.2016 wurden die Eisfallanalyse sowie die Risikoanalyse zum Eisfall eingereicht. Die überarbeiteten Schall- und Schattenwurfgutachten sowie die gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung wurden am 09.06.2016 eingereicht.

In Anbetracht der Eilbedürftigkeit wurden vom Landratsamt mit Entscheidung vom 09.06.2016 der vorzeitige Beginn für die notwendigen Aushub- und Fundamentierungsarbeiten für die 3 WEA gemäß § 8 a BImSchG zugelassen. So konnte gewährleistet werden, dass der vorgesehene Zeitplan für die Errichtung und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen realisiert werden kann.

Die baurechtliche Genehmigung sowie die luftfahrtrechtliche Zustimmung sind gemäß § 13 BImSchG in der immissionsschutzrechtlichen Entscheidung eingeschlossen.

Zuständig für die immissionsschutzrechtliche Entscheidung ist das Landratsamt. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wurden die Stellungnahmen der beteiligten Behörden eingeholt.

2. Rechtliche Begründung

Die Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich nach § 6 BImSchG. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG i. V. m. Ziff. 1.6.2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen war zu erteilen, da die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen. Bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung und bei Beachtung der gemäß § 12 BImSchG

erlassenen Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Durch den Standort der Anlage und bei Beachtung der erteilten Nebenbestimmungen ist nicht zu befürchten, dass schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden können.

Auch baurechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Baugenehmigung ist gemäß § 13 BImSchG in der immissionsschutzrechtlichen Entscheidung eingeschlossen.

Die immissionsschutzrechtlichen und sonstigen Nebenbestimmungen beruhen auf § 6 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 und § 12 BImSchG. Sie sind erforderlich, um insbesondere sicherzustellen, dass es infolge des Betriebs der Anlage nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen kommt und auch die sonstigen Vorschriften eingehalten werden.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz - UVPG) war für die Änderung nicht durchzuführen. Aus der durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG ergab sich keine Prüfungspflicht, weil das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien nach Einschätzung des Landratsamtes Schwäbisch Hall keine erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann.

Begründung der Höhe der Ausgleichsabgabe

Maßstab für die Berechnung der Ersatzzahlung ist die Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Ausgleichsabgabe nach dem Naturschutzgesetz (Ausgleichsabgabeverordnung - AAVO).

Gem. § 2 der Ausgleichsabgabenverordnung sind Grundlage für die Berechnung die Baukosten. Bei den Baukosten ist die DIN 276, Teil 4 in der aktuellen Fassung von 2008-12 zugrunde zu legen. Die Kostengruppen 320 (Fundament), 330 bis 350 (Turm, Gondel (Maschinenhausverkleidung und Nabe) und Rotoren) inkl. Umsatzsteuer sind heran.

Die Ersatzzahlung wird somit wie folgt festgesetzt:

Baukosten:	8.250.000,- €
Abgabesatz:	2,5 %
Ersatzzahlung:	206.250,- €

Die Höhe der Ersatzzahlung ergibt sich aus § 2 AAVO.

§ 2 Abs. 1 Satz 1 AAVO führt aus, dass sich die Ausgleichsabgabe bei selbständigen Turmbauten sowie entsprechenden Vorhaben, bei denen die Bezugnahme auf die Fläche dem Wesen des Eingriffs nicht gerecht wird, nach der Höhe der Baukosten bemisst.

§ 2 Abs. 2 Nr. 3 AAVO (2) legt fest dass bei der Festsetzung nach den Baukosten eine Rahmensatz zwischen 1,0 bis 5,0 % gilt.

Bedingt durch die örtlichen Gegebenheiten und die vorhandenen Vorbelastungen wird seitens der Genehmigungsbehörde ein Abgabesatz i.H.v. 2,5 % als angemessen erachtet, um einen Ersatz für die nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu gewährleisten.

Die Zahlung ist an die Stiftung Naturschutzfonds Baden- Württemberg (§15 Abs. 4 Satz 1 NatSchG) vor der Durchführung des Eingriffs zu leisten (§ 15 Abs. 6 Satz 5 BNatSchG).

Abschnitt V

Begründung der Anordnung des Sofortvollzugs

Mit Schreiben vom 20.06.2016 hat die Antragstellerin die sofortige Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beantragt.

Nach § 80 Abs. 1 VwGO haben sowohl Widerspruch als auch Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung in Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird. Nach § 80 Abs. 3 VwGO ist das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts schriftlich zu begründen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsakts ist auch vor Einlegung eines Rechtsbehelfs zulässig.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit dieser Entscheidung stützt sich auf § 80 Abs. 1 i.V.m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Durch die Erklärung des Sofortvollzugs entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Die sofortige Vollziehung wird

1. im öffentlichen Interesse und
2. im Interesse der Antragstellerin angeordnet.

1. öffentliches Interesse

Völkerrecht/Europäisches Recht

Völkerrechtlich resultiert die Entscheidung für Erneuerbare Energien aus der Ratifizierung des Kyoto-Protokolls vom 11.12.1997 (BGB1. II S. 967). Im Anhang I zum Protokoll verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland verbindlich, diese Reduktionsziele zu erreichen, was sie unter anderem durch Installation/Förderung Erneuerbarer Energien getan hat.

Gemeinschaftsrechtlich folgt ein besonderes öffentliches Interesse an der Errichtung der WEA der Antragstellerin aus der Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 (EABl L 283 vom 27.10.2001, S. 33 ff.) „zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt“. Demnach sind Erneuerbare Energien prioritär zu fördern, da deren Nutzung zum Umweltschutz und zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt (Erwägung I). Die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen ist aus Gründen der Sicherheit und Diversifizierung der Energieversorgung, des Umweltschutzes und des sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalts für die Gemeinschaft von hoher Priorität (Erwägung 2).

Das besondere öffentliche Interesse an der Windenergienutzung, insbesondere an deren weiteren Ausbau, folgt nunmehr auch explizit aus der bis zum 05.12.2010 von den Mitgliedsstaaten zwingend in nationales Recht umzusetzenden sog. „Erneuerbare-Energien-Richtlinie“ vom 23.04.2009. Diese Richtlinie ist Teil des Europäischen Klima- und Energiepakets.

Aktuellster Beleg für das supranationale Bestreben ist das neue „EU-Klimapaket“ der Kommission vom 22. Januar 2014. Mit diesem will sich die EU verpflichten, den Ausbau Erneuerbarer Energien auf mindestens 27% voranzutreiben und Anteil an Treibhausgasen um 40% zu verringern.

Die auch über die Grenzen der EU hinausgehende Bedeutung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien und die daraus resultierenden Handlungsmaßstäbe wurden am 12.12.2015 in dem von 195 Staaten ratifizierten „Klimavertrag“ verankert. Bereits im Vertragsentwurf wurde signalisiert, dass die Erderwärmung zwingend unterhalb von zwei Grad Celcius gehalten werden muss.

Zusammenfassend lässt sich die große Bedeutung der Erneuerbaren Energien feststellen, woraus sich auch das besondere öffentliche Interesse der Allgemeinheit ergibt.

Verfassungsrang des Klimaschutzes

Art. 20a Grundgesetz (GG) bestimmt:

„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“

„Das Klima ist unstreitig ein Schutzgut von Art. 20a GG; es handelt sich dabei um ein globales, aber gleichwohl von den deutschen Entscheidungsträgern zu berücksichtigendes Schutzgut. [...]Der Schutzzweck des Art. 20 a GG dient gerade den künftigen Generationen; geschützt werden diese vor irreversiblen Entscheidungen und damit vor nicht wiedergutzumachenden Umweltschäden. Das Prinzip der Nachwelt- oder Zukunftsverantwortung ist ein Verfassungsprinzip. Dies gilt insbesondere für den Schutz des Klimas, das – im Gegensatz etwa zum Wetter – schon per definitionem eine Langzeitperspektive enthält. In Bezug auf die Energieerzeugung setzt der nachhaltige Klimaschutz – nach gegenwärtigem Stand der Erkenntnis – u. a. voraus, dass im Wesentlichen erneuerbare Energien eingesetzt werden.

Der Klimaschutz genießt mithin bei national-rechtlicher Betrachtung Verfassungsrang.“(Attendor: Die Belange des Klimaschutzes nach Fukushima und der Energiewende(NVwZ 2012, 1569)

Aufgrund des Verfassungsranges des Klimaschutzes sind auch die Behörden verpflichtet, den Belangen des Klimaschutzes in ihren Entscheidungen zur Geltung zu verhelfen. Bei den behördlichen Entscheidungen sind das Gebot des Klimaschutzes und der Förderung der Erneuerbaren Energien zu berücksichtigen. (Attendor,NVwZ2012, 1569, 1571f.)

Damit ist auch bei der Entscheidung über den Sofortvollzugsantrag insbesondere der Verfassungsrang des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Nur dadurch kann der Gefahr des Klimawandels und der infolge der Energiewende gestiegenen Notwendigkeit der zeitgerechten Zulassung von Anlagen zu regenerativen Energieerzeugung genügend Rechnung getragen werden. (Attendor in: NVwZ 2012, 1569,1573)

Bundesrecht

Nach dem vom Bundestag verabschiedeten stufenweisen Ausstieg aus der Atomkraft kommt der Erzeugung regenerativer Energien eine besondere Bedeutung zu. Dass

diese Energieerzeugung keine staatliche Aufgabe ist, kann nicht angezweifelt werden. Somit kann man dem Antragsteller aber insoweit auch nicht anlasten, dass er zumindest auch in eigenem privatwirtschaftlichen Interesse handelt. Vielmehr ist hier die Nutzung der Windenergie, die in Baden-Württemberg zu einem wichtigen Bestandteil der regenerativen Energien ausgebaut werden soll, der Kernaspekt des öffentlichen Interesses. Die erforderlichen zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, im konkreten Fall also die zwingenden Gründe für den Ausbau der erneuerbaren Energien, sind demnach zu bejahen.

Nach dem Zweck des Gesetzes für den Vorrang erneuerbarer Energie (EEG) ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern. Das durch das EEG verfolgte Ziel besteht darin, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2050 auf mindestens 80 % zu steigern. Mit der Novelle des EEG soll der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis 2025 auf 40 % und danach kontinuierlich gesteigert werden.

Landesrecht

Die WEA dienen auch dem Klimaschutz.

- (1) Gemäß § 4 Abs. 1 KSG BW sollen in Baden-Württemberg die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2020 um 25 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2050 wird eine Minderung um 90 Prozent angestrebt. Fachlicher Hintergrund der gesetzlichen Klimaschutzziele ist ein Energieszenario Baden-Württemberg 2050, das dem in § 4 Abs. 1 KSG BW geregelten Treibhausgasminderungspfad zugrunde liegt.
- (2) Gemäß § 5 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasreduzierung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90% der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Betrachtet man jedoch darüber hinaus die Einbindung der konkreten Einzelmaßnahme in das Integrierte Energie und Klimaschutzkonzept (IEKK) der Landesregierung vom 15. Juli 2014 für das Erreichen der Klimaschutzziele bzw. in das zugrundeliegende fachliche Energieszenario Baden-Württemberg 2050 mit, also die Einbindung in die strategische Grundlage für das Erreichen der Klimaschutzziele, lässt sich die Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz erst insgesamt richtig fachlich einordnen.
- (3) Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien auch im Rahmen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts eine besondere Bedeutung zu. Die Nutzung erneuerbarer Energien beinhaltet also einen Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit Naturgütern. Diese positive Wirkung des

Klimaschutzes für den Naturschutz ist im Rahmen einer ggf. notwendigen Abwägung zwischen beiden Belangen ebenfalls zu berücksichtigen.

- (4) Um die Klimaschutzziele nach § 4 Abs. 1 KSG BW zu erreichen, kommt es nach dem Energieszenario Baden-Württemberg 2050 wesentlich darauf an, dass zum einen bis 2020 noch rund 16 Prozent und bis 2050 noch rund 50 Prozent des Endenergieverbrauchs eingespart werden. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch bis 2020 auf 25 Prozent und bis 2050 auf rund 80 Prozent auszubauen.
- (5) Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es nach dem Energieszenario und dem IEKK bis 2020 einer Erhöhung von derzeit (2013) 22,9 Prozent auf 38 Prozent an der Bruttostromerzeugung. Im Fokus steht dabei insbesondere der Ausbau der Windkraft, der nach dem Willen der Landesregierung (IEKK) und nach der Projektierung des Energieszenarios Baden- Württemberg 2050 von derzeit 1 Prozent (ca. 400 Anlagen) an der Bruttostromerzeugung auf 10 Prozent an der Bruttostromerzeugung im Jahr 2020 gesteigert werden soll.
- (6) Die installierte Erzeugungsleistung aus Windkraft wird im Energieszenario Baden-Württemberg für das Jahr 2020 in einer Größenordnung von rund 3.530 MW (6,4 TWh/a) (10% an der Stromerzeugung) projektiert. Ende 2013 gab es im Land 389 Anlagen mit einer Gesamtleistung von 545 MW. Die Strombereitstellung (Endenergie) aus Windkraft betrug 2013 659 GWh. Legt man das 10% Ziel der Landesregierung für die Windkraft bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Windkraft bis zum Jahr 2020 zugrunde, so ist in den nächsten 6 Jahren insgesamt noch ein Zubau von rund 1000 bis 1200 Anlagen mit einer mittleren Leistung von 2,5 bis 3,0 MW erforderlich. Dies beinhaltet einen sehr ambitionierten aber grundsätzlich landesweit betrachtet ökologisch vertretbaren Ausbaupfad, wie auch die strategische Umweltprüfung zur Änderung des Landesplanungsgesetzes in Sachen Windkraftsteuerung gezeigt hat.
- (7) Die Ausbauziele des IEKK, welche die gesetzlichen Klimaschutzziele nach § 4 Abs. 1 KSG BW konkretisieren, beinhalten jedoch keine verbindlichen Ausbauvorgaben für den Einzelfall. Vielmehr geben sie eine fachliche Orientierung bei der Frage, welche grundsätzliche Rolle im Rahmen der Abwägung mit anderen konkurrierenden Belangen ein einzelnes Vorhaben für den Klimaschutz spielen kann. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bleibt davon unberührt.
- (8) Die Stromerzeugung durch Windkraft erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklusses (Errichtung, Betrieb, Abbau) fallen für die Windenergie Treibhausgasemissionen in einer Größenordnung von rund 11 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom an. Bei der Erzeugung einer kWh Strom durch Windkraft werden gegenüber der konventionellen Energieerzeugung 781g an Treibhausgasemissionen vermieden.
- (9) Mit einer Nennleistung von 9,0 MW trägt das Vorhaben zum notwendigen Ausbaupfad bei.

Nach der vorgelegten Ertragsberechnung für Windkraftanlagen beträgt die mittlere Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe 6,1 m/s. Die WEA können daher einen wirksamen Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiewende leisten

Eine Verzögerung des Eintretens der Bestandskraft der Genehmigung kann aufgrund fehlender Wirtschaftlichkeit dazu führen, dass der Antragsteller vom Projekt Abstand nimmt und insoweit das öffentliche Interesse am Klimaschutz beeinträchtigt wird. Es

liegen gewichtige Gründe vor möglichst frühzeitig die Genehmigung in Anspruch nehmen zu können und in Folge die WEA frühzeitig errichten zu können. Damit werden auch die Ziele des EEG bzw. KSG BW gefördert.

Dementsprechend besteht ein überwiegend öffentliches Interesse an der raschen Umsetzung dieser Ziele und der damit verbundenen baldigen Inbetriebnahme solcher Anlagen.

2. privates Interesse der Antragstellerin

Bei der Beurteilung, inwieweit ein überwiegendes Interesse der Antragstellerin an der sofortigen Vollziehung der Genehmigung besteht, ist nach der höchststrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluss vom 22.11.1965, DVBl. 1966, S. 276 ff.) ein überwiegendes Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit des durch den Verwaltungsakt Begünstigten dann zu bejahen, wenn das eingelegte Rechtsmittel mit erheblicher Wahrscheinlichkeit erfolglos bleiben wird und zugleich die Fortdauer seiner aufschiebenden Wirkung dem Begünstigten gegenüber unbillig erscheinen muss. Unbillig ist es, regelmäßig einem Begünstigten die Nutzung seines Eigentums durch Gebrauch einer ihm erteilten Genehmigung zu verwehren, wenn die nachbarlichen Rechtsbehelfe keine Erfolgsaussicht haben.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung im überwiegenden Interesse des Antragstellers dient der Verwirklichung materieller Grundrechte. Daraus folgt, dass der Behörde kein Ermessen zusteht, sie vielmehr verpflichtet ist, die sofortige Vollziehung anzuordnen, wenn die oben genannten Voraussetzungen vorliegen, nämlich das Verwirklichungsinteresse des Begünstigten das Suspensivinteresse möglicher Widerspruchsführer überwiegt.

Nach Auffassung des Landratsamtes Schwäbisch Hall werden mögliche Rechtsmittel gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit erheblicher Wahrscheinlichkeit erfolglos bleiben. Dem Vorhaben stehen keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften, wie in der vorliegenden Genehmigung ausgeführt, entgegen. Damit ist die Genehmigung für das Vorhaben zu erteilen. Auf die rechtliche Begründung in Abschnitt IV wird verwiesen.

Die Antragstellerin investierte bereits jetzt erhebliche Summen. Die Gesamtkosten der genehmigten WEA betragen mehrere Millionen Euro. Um die WEA direkt nach Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bauen zu können, mussten bereits im Vorfeld der beantragten Genehmigung eine Vielzahl privatrechtlicher Verträge (Kauf- und Nutzungsverträge, Abstandsflächen, Wegerechte, Dienstbarkeiten u. ä.) abgeschlossen werden. Zudem sind der Antragstellerin Planungskosten, insbesondere für Fachgutachten und Personalkosten, in Höhe von mehreren Hunderttausend Euro entstanden. Deren Refinanzierung ist erst ab Inbetriebnahme möglich. Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass die Antragstellerin erhebliche Vorleistungen zu erbringen hatte, deren Refinanzierung gefährdet ist, wenn das Vorhaben nicht unverzüglich realisiert werden könnte.

Bisher galt nach dem EEG 2012, dass der Betreiber von Windenergieanlagen mit festen, garantierten Vergütungssätzen für jede in das öffentliche Netz eingespeiste Kilowattstunde Strom rechnen konnte. Diese Sachlage hat sich seit dem 01.08.2014 grundlegend geändert und verschärft die Notwendigkeit einer zügigen Realisierung. Im Gegensatz zur bis zum 31.07.2014 geltenden Rechtslage, welche eine jährliche Degression der Fördersätze vorsah, findet künftig die Förderungsabsenkung nicht mehr einmal zu Beginn eines Kalenderjahres, sondern im Quartalsrhythmus statt, vgl. § 29

Abs. 2 EEG 2014. Diese Absenkung ist allerdings nicht fix, sondern kann sich in Abhängigkeit vom Zubau in jedem Quartal ändern, vgl. § 29 Abs. 3 EEG 2014. Die Berechenbarkeit potentieller Erlöse für den erzeugten Strom wird mit zunehmender Dauer ungewisser und unkalkulierbarer. Aufgrund der sinkenden Vergütungsregelung des EEG entsteht ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden. Jeder Zeitverzug bedeutet daher eine deutliche Beeinträchtigung der Wirtschaftlichkeit, die ggf. eine vollumfängliche Neubewertung des Projektes bedeuten sowie ggf. die Realisierung des Gesamtvorhabens in Frage stellen würde. Ein Fortfall des Vorhabens würde sich auch im Hinblick auf die Klimaschutzziele unmittelbar auf das öffentliche Interesse durchschlagen.

Durch die Verzögerungen würde der Firma aufgrund der o.g. Ausführungen sowie der bereits getragenen Projektvorkosten ein erheblicher wirtschaftlicher Nachteil entstehen.

Die Anordnung des Sofortvollzugs war im überwiegenden Interesse der Antragstellerin geboten, denn sie möchte zeitnah mit der Errichtung und somit auch dem Betrieb der WEA beginnen können, um durch eine frühzeitige Inbetriebnahme wirtschaftliche Nachteile durch Zurückgang der EEG- Vergütung auszuschließen. Die Anlage soll sich schnellstmöglich amortisieren und in der Folge finanziellen Gewinn bringen.

Dem gegenüber steht das Interesse möglicher Widerspruchsführer bzw. Kläger, das durch Einlegung eines Rechtsmittels der Baubeginn bis zu einer endgültigen Entscheidung der möglichen Rechtsverfahren verzögert wird. Durch die Errichtung der WEA sollen keine Tatsachen geschaffen werden, die bei Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit möglicherweise nur noch mühsam rückgängig zu machen wären.

Die Behörde hat bei Verwaltungsakten mit Drittwirkung das Interesse des Begünstigten, von der Genehmigung Gebrauch zu machen, gegen das der belasteten Dritten, dies zu verhindern, abzuwägen. Die Behörde, die darüber zu befinden hat, ob der angefochtene Verwaltungsakt im überwiegenden Interesse des Begünstigten für sofort vollziehbar erklärt wird, trifft eine schiedsrichterliche Entscheidung über widerstreitende Bürgerinteressen.

Das Interesse der Antragstellerin an der sofortigen Vollziehung überwiegt aus den genannten Gründen das Interesse möglicher Widerspruchsführer bzw. Kläger an der Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung ganz erheblich. Nachdem die von der Rechtsprechung aufgestellten Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung im überwiegenden Interesse der Antragstellerin vorliegen, war entsprechend zu entscheiden. Ein Ermessen steht dem Landratsamt hier nicht zu, wenn diese Voraussetzungen gegeben sind.

Auf Antrag der EE Bürgerenergie Braunsbach GmbH & Co. KG wird somit gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO sowohl im überwiegenden öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Antragstellerin die sofortige Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung angeordnet.

Abschnitt VI

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs gegeben. Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Schwäbisch Hall, Münzstraße 1, 74523 Schwäbisch Hall, zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart, das über den Widerspruch entscheidet, sofern ihm das Landratsamt nicht abhilft, gewahrt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Widerspruch gemäß § 80 (2) Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung hat.

Alvensleben

Anlagen:

1 Mehrfertigung

1 Plansatz